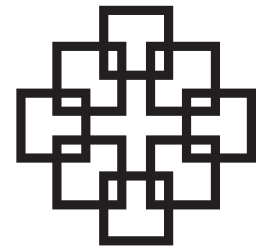


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 11

Darmstadt, den 15. November 2018

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien für die Verleihung der Martin Niemöller-Medaille vom 18. Oktober 2018 325

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien für die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirche und besonderer Verdienste für die Kirche vom 18. Oktober 2018 326

Rechtsverordnung über die Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenverwaltungsordnung – KollVO) vom 1. November 2018 326

Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN vom 1. November 2018 327

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSIONEN

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung vom 7. November 2018 328

Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. November 2018 331

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom 11. November 2017 331

Urkunde über die Zusammenlegung von Kirchengemeinden 335

Urkunde über die Auflösung einer pfarramtlichen Verbindung 335

Projektbezuschung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“ 336

Projektbezuschung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“ 336

Erste Theologische Prüfung 337

Zweite Theologische Prüfung 337

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 337

DIENSTNACHRICHTEN 338

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 340

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien für die Verleihung der Martin Niemöller-Medaille

Vom 18. Oktober 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Nummer 3 der Richtlinien für die Verleihung der Martin Niemöller-Medaille vom 29. September 1998

(ABl. 1999 S. 64), geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird folgender Satz angefügt:

„Die Verleihung wird im Amtsblatt veröffentlicht.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Darmstadt, den 19. Oktober 2018

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Richtlinien für die Anerkennung
ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirche
und besonderer Verdienste für die Kirche**

Vom 18. Oktober 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 der Richtlinien für die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Kirche und besonderer Verdienste für die Kirche vom 6. November 2014 (ABI. 2014 S. 461), geändert am 24. September 2015 (ABI. 2015 S. 326), wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Vergabe wird im Amtsblatt veröffentlicht.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Darmstadt, den 19. Oktober 2018

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

**Rechtsverordnung über die Erhebung und Verwaltung
von Kollekten, Spenden und Sammlungen
(Kollektenverwaltungsordnung – KollVO)**

Vom 1. November 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 17 der Kollektenordnung vom 4. Mai 2017 (ABI. 2017 S. 121) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Diese Rechtsverordnung regelt die Erhebung und Verwaltung von Mitteln aus Kollekten, Spenden und Sammlungen unbeschadet der Geltung der Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts.

§ 2

Veröffentlichung des Kollektenplans

Der von der Kirchensynode beschlossene Kollektenplan ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Kollektenbeauftragte

(1) Die Kirchenvorstände sollen für die Verwaltung der Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen Kollektenbeauftragte bestellen.

(2) Die oder der Kollektenbeauftragte ist sorgfältig auszuwählen. In der Regel wird ein Mitglied des Kirchenvorstands oder ein anderes dazu geeignetes Gemeindeglied herangezogen.

(3) Ist keine Kollektenbeauftragte oder kein Kollektenbeauftragter bestellt, wird die Aufgabe durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrgenommen.

(4) Sachliche Aufwendungen der oder des Kollektenbeauftragten sind nicht aus Kollektenmitteln zu bestreiten.

(5) Dem Dekanatssynodalvorstand und der Finanzbuchhaltung ist der Beschluss über die Bestellung einer oder eines Kollektenbeauftragten mit Angabe des vollständigen Namens, der Meldeadresse und gegebenenfalls abweichenden Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 4

Buchführung

(1) Über Einnahmen aus Kollekten, Spenden und Sammlungen ist in der Kirchengemeinde entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen Buch zu führen (Kollektenbuch). Mindestens sind dabei folgende Angaben aufzuzeichnen:

1. die laufende Nummer der Eintragung,
2. der Erhebungs- oder Zahltag,
3. die zuwendende Person,
4. die Zweckbestimmung,
5. der jeweilige Einnahmebetrag
6. bei Weiterleitungsbeträgen der Empfänger,
7. die Einnahmenspalte für verbindliche Kollekten.

Die Kirchenverwaltung kann weitere Vorgaben für die Buchführung festlegen.

(2) Alle Einzahlungen müssen belegt sein. Das Kollektenbuch gilt als Einnahmebeleg. Es ist mit den weiteren Belegen, die in der Reihenfolge der Eintragung sorgfältig zu sammeln sind, zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Das Kollektenbuch ist zum 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen. Beim Abschluss ist der Bestand darzustellen und mit der Finanzbuchhaltung abzugleichen.

(4) Die Kirchengemeinde kann für die Einnahme und Weiterleitung der Kollekten, Spenden und die Einnahmen von Sammlungen ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut unterhalten, das den Namen „Kollektenkonto der Evangelischen Kirchengemeinde“ unter Zusatz des Namens der Kirchengemeinde erhält. Weitere Kollektenkonten einschließlich Sparkonten dürfen nur aus wichtigem Grund unterhalten werden. Hierzu bedarf es der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bestehende weitere Konten sind, soweit keine Genehmigung erteilt wird, bis zum 31. Dezember 2021, jedoch nicht vor dem nächst möglichen Kündigungstermin, aufzulösen.

(5) Kollektenbestände sind in dem Haushalt der Kirchengemeinde vollständig darzustellen. Hierzu sind der Finanzbuchhaltung regelmäßig, wenigstens halbjährlich und zum 31. Dezember jedes Jahres unaufgefordert die Bestände an Mitteln aus Kollekten, Spenden und Sammlungen getrennt nach Verwendungszwecken mitzuteilen und durch Belege nachzuweisen. Der Barbestand ist zum 31. Dezember jedes Jahres zu ermitteln und auf einem Formblatt, das von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands zu unterschreiben ist, der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.

(6) Das Kollektenkonto dient ausschließlich dem Ansammeln von Mitteln aus Kollekten, Spenden und Sammlungen. Diese dürfen nur über den Haushalt verausgabt werden.

(7) Mit dem Jahresabschluss führt die Finanzbuchhaltung eine Auswertung aller freigiebigen Zuwendungen durch und teilt diese der Kirchengemeinde mit.

§ 5

Abführung der verbindlichen Kollekten

Die Dekanatssynodalvorstände bestellen Dekanatskollektenbeauftragte. An diese sind die verbindlichen Kollekten zeitnah über die Haushalte der Kirchengemeinden abzuführen. Sie sammeln die eingehenden Kollekteneinnahmen und leiten sie an die von der Kirchenverwaltung bezeichnete Stelle weiter. Diese Aufgabe kann der Finanzbuchhaltung übertragen werden. Über den Ertrag der verbindlichen Kollekten ist der Kirchenverwaltung zu berichten.

§ 6

Spendeneingang, Spendenverfügung

(1) Der Kirchenvorstand ist über den Eingang von Spenden regelmäßig zu unterrichten.

(2) Der Name des oder der Zuwendenden darf nur mit seiner oder ihrer Zustimmung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 7

Aufsicht über Sammlungen

(1) Öffentliche Haus- und Straßensammlungen bedürfen einer Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenvorstandes.

(2) Die Sammlerinnen und Sammler sind mit fortlaufend nummerierten Durchschreibeblocks auszustatten. Werden Sammellisten verwandt, so sind diese ebenfalls fortlaufend zu nummerieren. Die Ausgabe und Rückgabe dieser Sammlungsunterlagen ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Sammlerinnen und Sammler sind mit einem Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen. Er kann auch auf der Sammelliste eingetragen werden.

(4) Sämtliche Sammlungsunterlagen sind zehn Jahre zur Nachprüfung aufzubewahren.

§ 8

Feststellung und Abführung der Sammlungserträge

Die ordnungsgemäße Feststellung der Sammlungserträge aufgrund der Sammlungsunterlagen hat durch eine Feststellungsbescheinigung zu geschehen, die mit Datum zu versehen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 9

Überwachung der verbindlichen Kollekten

Die Dekanatskollektenbeauftragten oder die nach § 5 beauftragten Finanzbuchhaltungen überwachen die Erhebung und Abführung der verbindlichen Kollekten. Sie können die Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere des Kollektenbuchs verlangen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kollektenverwaltungsordnung vom 31. Januar 1977 (ABl. 1977 S. 21) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 1. November 2018

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN

Vom 1. November 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 17) im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. September 1999 (ABl. 1999 S. 254), zuletzt geändert am 7. Juli 2015 (ABl. 2015 S. 325), wird nach § 7 folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Wahlzeitpunkt

(1) Die regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen findet grundsätzlich an einem einheitlichen Termin statt. Ausnahmen sind möglich.

(2) Der Zeitpunkt der Wahl wird durch die Gesamtmitarbeitervertretung in Abstimmung mit der Kirchenverwaltung festgelegt.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Darmstadt, den 1. November 2018

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Arbeitsrechtliche Kommissionen

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung

Vom 7. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 10.6/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 21. März 2018 (ABl. 2018 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Dienstvertragsordnung gilt für Arbeitsverhältnisse im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Sie gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen, nicht diakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind und für die keine Ausnahmen zugelassen wurden.“

2. In § 39 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5,2“ durch die Zahl „5,6“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 zur KDO erhält die aus der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen in kirchlichen Sozial- und Diakoniestationen

In § 12 der Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen in kirchlichen Sozial- und Diakoniestationen vom 17. März 2015 (ABl. 2015 S. 110), geändert am 10. Oktober 2016 (ABl. 2016 S. 338), wird das Datum „31. Juli 2018“ durch das Datum „1. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN vom 20. März 2014 (ABl. 2014 S. 210), zuletzt geändert am 10. Oktober 2016 (ABl. 2016 S. 338), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Satz 1, § 6 Satz 1, § 7 Absatz 1 und 2, § 9, § 10, § 11 Absatz 1, § 12,

§ 15 und § 16 werden die Euro-Beträge jeweils um 4,2 Prozent erhöht und jeweils auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

2. In § 25 Absatz 1 werden die Kommata und die Wörter „die vor dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen wurden“ gestrichen.

Artikel 4

Weitere Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN vom 20. März 2014 (ABl. 2014 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Satz 1, § 6 Satz 1, § 7 Absatz 1 und 2, § 9, § 10, § 11 Absatz 1, § 12, § 15 und § 16 werden die Euro-Beträge jeweils um 3,6 Prozent erhöht und jeweils auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 8. November 2018

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Anlage

Anlage 2 zur KDO

gemäß § 30 Absatz 1 KDO

Entgelttabelle

Gültig ab 1. August 2018

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	mit Leistungs- zulage gemäß § 29 Absatz 2 KDO
Entgelt- gruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.830	1.857	1.884	1.909	1.939	2.122,00
E 2	2.106	2.131	2.157	2.190	2.214	2.424,60
E 3	2.323	2.390	2.463	2.535	2.606	2.838,30
E 4	2.451	2.539	2.627	2.714	2.803	3.048,10
E 5	2.575	2.695	2.815	2.936	3.053	3.310,50
E 6	2.862	2.862	3.020	3.175	3.330	3.616,20
E 7	3.004	3.004	3.196	3.390	3.584	3.884,40
E 8	3.327	3.327	3.525	3.717	3.913	4.245,70
E 9	3.662	3.662	3.886	4.114	4.337	4.703,20
E 10	4.015	4.015	4.324	4.635	4.941	5.342,50
E 11	4.424	4.424	4.729	5.033	5.335	5.777,40
E 12	4.824	4.824	5.181	5.542	5.897	6.379,40
E 13	5.223	5.223	5.657	6.089	6.522	7.044,30
E 14	5.691	5.691	6.142	6.589	7.038	7.607,10

Entgelttabelle

Gültig ab 1. Januar 2020

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	mit Leistungs- zulage gemäß § 29 Absatz 2 KDO
Entgelt- gruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.896	1.924	1.952	1.978	2.009	2.198,60
E 2	2.182	2.208	2.235	2.269	2.294	2.512,20
E 3	2.407	2.476	2.552	2.626	2.700	2.940,70
E 4	2.539	2.630	2.722	2.812	2.904	3.157,90
E 5	2.668	2.792	2.916	3.042	3.163	3.429,80
E 6	2.965	2.965	3.129	3.289	3.450	3.746,50
E 7	3.112	3.112	3.311	3.512	3.713	4.024,20
E 8	3.447	3.447	3.652	3.851	4.054	4.398,70
E 9	3.794	3.794	4.026	4.262	4.493	4.872,40
E 10	4.160	4.160	4.480	4.802	5.119	5.535,00
E 11	4.583	4.583	4.899	5.214	5.527	5.985,30
E 12	4.998	4.998	5.368	5.742	6.109	6.608,80
E 13	5.411	5.411	5.861	6.308	6.757	7.298,10
E 14	5.896	5.896	6.363	6.826	7.291	7.880,60

Die Anlage 2 zur KDO gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. Januar 2021.

Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 7. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß § 10 Absatz 1a des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

In der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 241) wird nach § 1 folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Freistellung

Der Umfang der Freistellung wird für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission mit 30 Prozent einer Voll-

zeitstelle und für die stellvertretenden Mitglieder mit 20 Prozent einer Vollzeitstelle festgesetzt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 8. November 2018

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntmachungen

Satzung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.

Vom 11. November 2017

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau hat folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsgrundlage, Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) konstituiert sich auf landeskirchlicher Ebene als Jugendverband gemäß § 3 Absatz 2 und § 28 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung) vom 15. Februar 2007 (ABl. EKHN 2007 S. 114), zuletzt geändert am 30. Januar 2014 (ABl. 2014 S. 142). Der Jugendverband versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V.“.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Darmstadt.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

(1) Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau ist ein von jungen Menschen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in eigener Verantwortung getragener Jugendverband.

(2) Der Verband vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

(4) In diesem Sinne leistet der Verband seinen Beitrag, indem er

- das jugendpolitische Bewusstsein insgesamt und das jugendverbandliche Profil der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen stärkt,
- die Koordination und Kommunikation zwischen den unterschiedlichen an der Arbeit beteiligten Partnern intensiviert,
- Vertretungsstrukturen mit Blick auf die Interessenlage von Kindern und Jugendlichen so gestaltet, dass sie zur Teilnahme, zum Mitmachen und Mitgestalten motivieren.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung junger Menschen. Er bietet ihnen ein Forum für Diskussion und Artikulation ihrer Interessen und setzt inhaltliche, spirituelle und politische Impulse.

(2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;

- b) die Entwicklung von Grundlagen, Standards und Zielen für die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen;
- c) die Entwicklung einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf gemeindlicher, regionaler und auf landeskirchlicher Ebene;
- d) die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere auch in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;
- e) die Entwicklung von Konzeptionen für Aus-, Fort- und Weiterbildung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitende;
- f) die Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf Landes- und Bundesebene;
- g) die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft;
- h) die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreter*innen;
- i) die Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien;
- j) die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Verbandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß ihrer Verantwortung für die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit nach Artikel 22 Absatz 2 Kirchenordnung und § 15 Absatz 2 Buchstabe g der Dekana-

natssynodalordnung die Dekanate der EKHN. Sie werden durch ihre Jugendvertretungen gemäß § 17 Absatz 2 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN vertreten.

(2) In den Mitgliedsdekanaten muss die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstorganisation der Jugendvertretungen gewährleistet sein. Die Jugendvertretungen müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:

- a) eigene Jugendordnung oder -satzung,
- b) selbstgewählte Organe,
- c) demokratische Willensbildung,
- d) demokratischer Organisationsaufbau,
- e) eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Die Jugendordnungen oder -satzungen der Mitgliedsdekanate müssen bestimmen, dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

(4) Einzelne Delegierte können von ihren entsendenden Stellen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, oder vereinschädigendem Verhalten abberufen werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Dekanate, die dem Verband beitreten wollen, richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(3) Wenn ein Verbandsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 und 3 erfüllt, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Vollversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verband finanziert sich durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fördermittel der Länder sowie durch Spenden.

III. Organe

§ 9

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Vollversammlung

(1) Jedes Dekanat entsendet in die Vollversammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der auf der jeweiligen Vollversammlung anwesenden Delegierten jedes Dekanats dürfen das 27. Lebensjahr vollendet haben um ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:

- a) Hat ein Dekanat bis zu 40.000 Gemeindeglieder, so stehen ihnen vier Delegiertenplätze zu.
- b) Hat ein Dekanat zwischen 40.001 und 55.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen fünf Delegiertenplätze zu.
- c) Hat ein Dekanat zwischen 55.001 und 70.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen sechs Delegiertenplätze zu.
- d) Hat ein Dekanat zwischen 70.001 und 85.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen sieben Delegiertenplätze zu.
- e) Hat ein Dekanat zwischen 85.001 und 100.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen acht Delegiertenplätze zu.
- f) Hat ein Dekanat zwischen 100.001 und 115.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen neun Delegiertenplätze zu.
- g) Hat ein Dekanat zwischen 115.001 und 130.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen zehn Delegiertenplätze zu.
- h) Hat ein Dekanat zwischen 130.001 und 145.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen elf Delegiertenplätze zu.
- i) Hat ein Dekanat mehr als 145.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen zwölf Delegiertenplätze zu.

(3) Der Vorstand stellt mindestens einmal jährlich die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.

(4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder- und Jugendordnung bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die von der Vollversammlung gewählten Vorsitzenden der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.

(6) Die von der Vollversammlung gewählten Jugenddelegierten der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.

(7) Der Vollversammlung gehören ferner bis zu zehn berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. Die Amtszeit orientiert sich an der des Vorstands und endet mit der Neuwahl

der Berufungen. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.

(8) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreter*innen in anderen Gremien und Organisationen (§ 11 Absatz 1 Buchstabe g) sowie die*der Landesjugendpfarrer*in, die*der Geschäftsführer*in (§ 18 Absatz 3), sowie die Regionalen Geschäftsführer*innen gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(9) Hauptberufliche Mitarbeitende mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) nehmen als Gäste an den Vollversammlungen teil.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen;
- f) Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- g) Wahl von Vertreter*innen des Verbandes in weitere Gremien und Organisationen;
- h) Bildung von Ausschüssen;
- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- j) Genehmigung und Feststellung der Jahresrechnung;
- k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- l) Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe;
- m) Verabschiedung einer Nutzungsordnung für die Vermietung von Verbandseigentum.

(2) Einzelne von der Vollversammlung berufene Delegierte und alle in § 11 unter Absatz 1 e, f und g genannten von der Vollversammlung gewählten Vertreter*innen in andere Gremien und Organisationen, können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, bei verfassungsfeindlichen/-m Äußerungen und Verhalten, Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder vereinschädigendem Verhalten, von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen und/oder ausgeschlossen werden.

§ 12 Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(2) Die Mitglieder gemäß § 5 (1), die Delegierten der Vollversammlung gemäß § 10 (1,5-7) und die beratenden Mitglieder gemäß § 10 (8) sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Vollversammlung entsprechend.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(5) Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der*dem jeweiligen Schriftführer*in zu unterschreiben.

(6) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung versandt. Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(7) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter*innen aus mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen sind die Dekanats-synodalvorstände der Verbandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(4) Jede*r Delegierte der Vollversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14

Leitung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann bei Bedarf, für einzelne Tagesordnungspunkte, eine qualifizierte neutrale Moderation einladen oder benennen. Dies bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung. Diese ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 15

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte. Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei soll jede Propstei im Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Verbandes; beide sind allein zur Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr berechtigt.

(4) Die*der Landesjugendpfarrer*in sowie die Vertretung der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(6) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, bei verfassungsfeindlichen/-m Äußerungen und Verhalten, Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder vereinschädigendem Verhalten, von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen und/oder ausgeschlossen werden.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
- Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes;
- Führen der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vollversammlung bedarf.

§ 18 Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.

(2) Die Stellen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgeschrieben und besetzt.

(3) Die*Der Geschäftsführer*in der Geschäftsstelle wird vom Vorstand für fünf Jahre berufen. Verlängerung der Berufung ist möglich.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.

(2) Die Kassenangelegenheiten sind für das Geschäftsjahr eingehend zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfer*innen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüfer*innen der Vollversammlung die Entlassung der Kassierer*in und des Vorstandes.

§ 20 Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Vorstehende Satzung wurde am 13. Februar 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt (VR 3084) eingetragen.

Darmstadt, den 29. Oktober 2018

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Urkunde

Zusammenlegung der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Ohmen, der Ev. Kirchengemeinde Atzenhain, der Ev. Kirchengemeinde Bernsfeld und der Ev. Kirchengemeinde Wettssaasen, alle Evangelisches Dekanat Alsfeld

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Alsfeld Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ohmen, die Evangelische Kirchengemeinde Atzenhain, die Evangelische Kirchengemeinde Bernsfeld und die Evangelische Kirchengemeinde Wettssaasen, alle Evangelisches Dekanat Alsfeld, werden am 1. Januar 2019 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ohmen“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ohmen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ohmen, der Evangelischen Kirchengemeinde Atzenhain, der Evangelischen Kirchengemeinde Bernsfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Wettssaasen.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ohmen, der Evangelischen Kirchengemeinde Atzenhain, der Evangelischen Kirchengemeinde Bernsfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Wettssaasen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ohmen“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 15. Oktober 2018

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Urkunde

über die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Welterod, Lipporn-Strüth und Diethardt, Evangelisches Dekanat Nassauer Land

Die Evangelische Kirchengemeinde Welterod, die Evangelische Kirchengemeinde Lipporn-Strüth und die Evangelische Kirchengemeinde Diethardt haben sich mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zur Evangelischen Kirchengemeinde Welterod zusammengeschlossen und im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des damaligen Evangelischen Dekanates St. Goarshausen Folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Welterod, Lipporn-Strüth und Diethardt, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird mit Wirkung der Fusion um 1. Januar 2014 aufgelöst.

§ 2

Diese Urkunde ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Darmstadt, 17. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
D r . D r . h . c . J u n g

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 15. Oktober 2018

Für die Kirchenverwaltung
S c h w i n d t

**Projektbezuschussung
aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“**

Aus Erträgen der Hermann-Schlegel-Stiftung können für Projekte im Jahr 2019 Zuschüsse vergeben werden.

Die Zielsetzung der Hermann-Schlegel-Stiftung ist in der Stiftungsurkunde folgendermaßen festgelegt:

Zusätzliche Förderung der Seniorenarbeit und der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Gefördert werden gemeindliche und kirchliche Projekte sowie Veranstaltungen, in denen es um die Arbeit mit älteren Menschen und/oder um innovative Vorhaben in der Männerarbeit geht. Unterstützt werden können auch Projekte der Männerarbeit, die den Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen in der Arbeitswelt und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen befördern. Deswegen können auch zeitlich befristete Zuschüsse zu Personalkosten bei der Ausbildung von Jugendlichen und bei der Beschäftigung von Arbeitslosen gegeben werden.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 15. Februar 2019 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,

Telefon: 06131 28744-41, Fax: 06131 28744-11,

Anträge können auch per E-Mail entgegengenommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Ingrid Allmrodt in der Kirchenverwaltung zu senden.

E-Mail: Ingrid.Allmrodt@ekhn-kv.de

Wichtig: Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

**Projektbezuschussung
aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“**

Für das Jahr 2019 können Zuschüsse aus Erträgen der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung vergeben werden.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung. Es geht dabei um Projekte und Vorhaben, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen und sich im Rahmen innovativer Projektarbeit insbesondere an Männer wenden.

Neue und impulsgebende Ideen für kirchliche Arbeit sind gefragt, auch durch Nutzung kultureller und künstlerischer Medien.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 15. Februar 2019 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt,

Telefon: 06131 28744-41, Fax: 06131 28744-11,

Anträge können auch per E-Mail entgegengenommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Ingrid Allmrodt in der Kirchenverwaltung zu senden.

E-Mail: Ingrid.Allmrodt@ekhn-kv.de

Wichtig: Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes

- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 15. Oktober 2018

Für die Kirchenverwaltung
S c h w i n d t

Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2018 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

Eisenach-Du, Jakobine

Farnbauer, Sophia

Gengenbach, Moritz

Goletz, Kristian

Kaiser, Kaja Marli

Kimmel, Birte

Lütgenau, Dorit

Minge, Viola

Rüdele, Viola-Kristin

Steffens, Yannik

Totsche, Karoline

Wiese, Simon

Darmstadt, den 22. Oktober 2018

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2018 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Albrecht, Janina

Bezold, Maren Carina

Borck, Anna Isabelle

Cezanne, Marie

Eisenberg, Dr. Henrike Elisabeth Charlotte

Elberskirch, Frieder

Heinz, Felix

Kampf, Barbara Anne

Karn, Christoph

Martin, Dr. Tanja

Nagel, Leonard

Niesner, Jörg

Reeh, Verena

Reitz, Thomas

Reschke, Michael

Schümmer, Dr. Till

Darmstadt, den 22. Oktober 2018

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Burgkirchengemeinde Dreieichenhain

Dekanat: Dreieich

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANG. BURGKIRCHENGEMEINDE
DREIEICHENHAIN



Kirchengemeinde: Eschollbrücken

Dekanat: Darmstadt-Land

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
ESCHOLLBRÜCKEN



Kirchengemeinde: Koreanische Evangelische
Kirchengemeinde Rhein-Main

Dekanat: Frankfurt am Main

Umschrift des Dienstsiegels:
KOREANISCHE EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE RHEIN-MAIN



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 7. November 2018

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Dieckhoff

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Dezember 2018, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

Braubach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Nassauer Land, Modus A

Wovon andere träumen, kann für Sie wahr werden: Ein Zuhause in der reizvollen Landschaft des Welterbes Oberes Mittelrheintal.

Die Gemeinde Braubach liegt zu Füßen der Marksburg, auf die Sie aus dem Pfarrhaus einen schönen Blick haben.

In dem 2016 energetisch sanierten Gebäude mit Wohnzimmer, Essplatz und Küche, Gäste-WC, 3 Schlafzimmern, geräumigem Badezimmer, verteilt auf zwei Etagen, sowie einem Gästezimmer im Dachgeschoss (167 m²), lässt es sich gemütlich wohnen. Ein vor interessierten Blicken weitgehend geschützter großer Hof/Garten bietet Erholungs- und Rückzugsmöglichkeiten. Die Amträume sind separiert im Pfarrhaus untergebracht und garantieren kurze Wege.

Garage und Abstellplatz sind vorhanden. Der aktuelle Mietwert kann beim Dekanat erfragt werden.

Unsere Markuskirche liegt in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus.

In Braubach finden Sie alles, was zum Leben notwendig ist: Supermarkt, Bäcker, Metzger, Ärzte, Zahnärzte, Physio- und Ergotherapiepraxen.

Es gibt eine Grundschule und drei Kindertagesstätten. Die Organisation der zweigruppigen evangelischen Kindertagesstätte ist in die Trägerschaft der „evangelischen Kindertagesstätten im Dekanat“ (evKiD) ausgelagert. Die geistliche Begleitung liegt weiterhin in unserer Hand.

Weiterführende Schulen befinden sich in Lahnstein (ca. 3 km) und Koblenz (ca. 12 km) und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Koblenz lässt Sie teilhaben am Flair einer kleinen Großstadt und Sie können unter zahlreichen kulturellen, historischen und touristischen Attraktionen Ihre persönliche Auswahl treffen.

Wenn Sie sich vorstellen können, Ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt zu uns zu verlegen, treffen Sie auf eine Gemeinde,

- die mit 1602 Gemeindemitgliedern für die Zukunft stabil aufgestellt ist
- in der Jugend- und Frauengruppen und ein Männerkreis ein buntes Gemeindeleben garantieren
- in der der Kurs „Körper und Geist in Bewegung“ für die älteren Gemeindemitglieder ein soziales und aktives Miteinander gewährleistet
- in der Kirchen- und Posaunenchor mit den entsprechenden Chorleitern, eine Lobpreisband und zwei Organistinnen auf vielfältige Art die Gottesdienste und Feste gestalten
- wo der „Arbeitskreis offene Kirche“ die Werte unserer historischen Schätze, Barbarakirche und Martinskapelle, mit viel Engagement der Öffentlichkeit zugänglich macht
- in der die „Denkfabrik“ verschiedene Gemeindeangebote eigenständig organisiert und durchführt
- deren Gemeindegarbeit durch die Stiftung „Gute Saat“ gestärkt wird
- in der ein Gemeindebrief drei Mal jährlich über Neues in der Gemeinde informiert
- in der eine Gemeindegsekretärin mit 9 Wochenstunden und ein Küster mit 30 Wochenstunden die Arbeiten in der Gemeinde unterstützen
- in der Ihnen bei allen Aufgaben ein selbstbewusster, tatkräftiger und belastbarer Kirchenvorstand zur Seite steht.

Braubach, dem Hauptort der Gemeinde, sind noch drei weitere Rheingemeinden angeschlossen: Osterspai, Filsen und Kamp-Bornhofen.

Die Gottesdienste werden am ersten, dritten und vierten Sonntag im Monat in Braubach, am zweiten wechselweise in Osterspai oder Kamp-Bornhofen gefeiert.

Einmal pro Vierteljahr gestaltet die Lobpreisband einen musikalischen Gottesdienst.

Am jeweils zweiten Sonntag bietet abends in Braubach die „auszeit“ eine alternative Form des Gottesdienstes an.

Jeden Sonntag im Anschluss an den Gottesdienst ermöglicht ein engagiertes und kreatives Team unseren kleinen Gemeindemitgliedern den Besuch des Kindergottesdienstes in Braubach. Die Gestaltung von Familiengottesdiensten aus diesem Kreis bereichert z.B. unsere großen Feste Ostern und Weihnachten.

Mit unseren katholischen Schwestern und Brüdern organisieren wir regelmäßig ökumenische Gottesdienste und gestalten den Weltgebetstag der Frauen.

Unsere Gemeinde verfügt über

- Martinskapelle auf dem Friedhof
- Markuskirche als Pfarrkirche
- Barbarakirche als Gemeindehaus und Winterkirche
- Küsterhaus an der Barbarakirche
- Kindertagesstätte „Haus des Kindes“
- Wohn- und Praxenhaus (eigenständige Verwaltung).

Von unserer Barbarakirche werden wir aktuell bezüglich baulicher Altersprobleme sehr gefordert. Unterstützung erfahren wir dabei aktiv von vielen Fachkräften und blicken daher mit Gottvertrauen positiv in die Zukunft.

Wenn Sie

- auf uns neugierig geworden sind und bei uns heimisch werden möchten
- im christlichen Glauben verwurzelt sind und es für Sie selbstverständlich ist, uns als Seelsorgerin/als Seelsorger im Alltag und besonderen Lebenslagen zu begleiten
- Ihnen eine engagierte Betreuung und Förderung der Mitarbeiter wichtig ist
- gewachsene Strukturen akzeptieren können und einfühlsam neue Akzente angehen
- unsere Gruppen in ihren unterschiedlichen Konzeptionen anerkennen und gleichwertig annehmen
- offen und herzlich den Gemeindemitgliedern in ihrer gesamten Altersstruktur gegenüberstehen
- verwaltungstechnisch belastbar und teamfähig sind
- historische Schätze würdigen und sich von deren Altersproblemen nicht entmutigen lassen.

dann sind Sie bei uns richtig und wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen gerne:

- Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Jutta Metz,
Tel.: 02627 10354,
E-Mail: jutta.metz@ev-kirche-brauchbach.de
- Die Dekanin für das Dekanat Nassauer Land
Renate Weigel,
Tel.: 02603 509920
E-Mail: renete.weigel.dek.nassauer.land@ekhn-net.de
- Der Propst der Propstei Rheinhessen und Nassauer Land
Dr. Klaus-Volker Schütz,
Tel.: 06131 31027
E-Mail: ev.propstei.rheinhessen.nassauerland@ekhn-net.de.

Darmstadt, Stadtkirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Darmstadt-Stadt, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

Eine Kombination mit der in diesem Amtsblatt nachfolgend ausgeschriebenen 0,5 Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit an der Evangelischen Stadtkirche Darmstadt ist möglich und gewünscht.

Die Stadtkirchengemeinde freut sich auf die Neubesetzung der Pfarrstelle mit einer neuen Pfarrerin oder einem neuen Pfarrer, nachdem der bisherige Amtsinhaber am 28. Februar 2019 in den Ruhestand versetzt werden wird.

Der Stellenumfang beträgt 0,5 Anteile und bezieht sich auf die gemeindliche Arbeit in der Stadtkirche. Die Arbeit ist verbunden mit derjenigen auf einer weiteren 0,5-Stelle, die im Dekanat Darmstadt-Stadt angesiedelt ist. Deren inhaltliche Ausrichtung ist die Stadtkirchenarbeit. Die andere Hälfte der gemeindlichen Arbeit versieht eine Pfarrerin mit einer 0,5-Stelle.

Die Stadtkirchenarbeit soll auch weiterhin von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber geleistet werden. Daher wird die 0,5-Stelle beim Dekanat gleichzeitig ausgeschrieben und soll idealerweise mit derselben Person besetzt werden.

Die Stadtkirchengemeinde mit ungefähr 2 400 Mitgliedern ist eine Innenstadtgemeinde in der stark wachsenden Wissenschaftsstadt Darmstadt mit ca. 162 000 Einwohnern. Neben langjährigen Gemeindegliedern stehen junge, oft studentische Gemeindeglieder sowie Kirchenbesucherinnen/Kirchenbesucher, die durch das umfangreiche Kultur- und Kirchenmusikangebot den Weg in unsere Kirche finden. Die Stadtkirche verfügt über einen A-Kirchenmusiker, einen Chor mit ca. 100 Sängerinnen/Sänger und die Singschule mit ca. 150 Kindern und Jugendlichen.

Für die Menschen bei uns sind unterschiedliche Angebote (z. B. Offener Seniorentreff, Singschule, Konfirmanden-Samstage) entstanden, die in Abstimmung mit der

vorhandenen Stelleninhaberin und dem Kirchenvorstand gepflegt und weiterentwickelt werden sollen. Wir legen besonderen Wert auf Teamfähigkeit und wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die oder der die Menschen in unserer Gemeinde seelsorgerlich begleitet und zeitgemäße, inspirierende und Mut machende Gottesdienste gestaltet.

Die Stadtkirche mit ca. 1 000 Sitzplätzen ist einer der wichtigsten Gottesdienst- und Veranstaltungsorte in Darmstadt. Sie geht in ihrer heutigen Form zurück auf den Wiederaufbau durch Prof. Karl Gruber nach der Zerstörung im 2. Weltkrieg und stellt mit dem erhalten gebliebenen mittelalterlichen Chorraum ein städtebauliches Wahrzeichen Darmstadts dar. Der Standort der Kirche und des 2011 eingeweihten, neu gebauten Gemeindehauses direkt nebenan liegt mitten in der Stadt und bildet für viele Menschen einen attraktiven Anziehungsort. Dem versuchen wir auch über die vielfältigen Gottesdienstformen hinaus durch regelmäßige Kirchenöffnungen und -führungen Rechnung zu tragen. Gerade auf dem Gebiet der Kirchenöffnung ist an eine Ausweitung gedacht.

Es bestehen Kooperationen mit evangelischen Nachbargemeinden und Institutionen (z.B. Weltgebetstag, Nacht der Kirchen, Konfirmandenunterricht, Amtshandlungen), die weiter ausgebaut werden können.

Auch mit der katholischen Innenstadtkirche St. Ludwig hat sich eine fruchtbare ökumenische Zusammenarbeit im kirchenmusikalischen und gottesdienstlichen Bereich entwickelt.

Die Stadtkirchengemeinde verfügt über eine Pfarrdienstwohnung in einer innenstadtnahen Wohnlage mit 5 Zimmern (118,12 m²) im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit eigenem Garten und Garage. Ein separates großes Amtszimmer befindet sich im Erdgeschoss. Der zu versteuernde Mietwert beträgt 1.091,43 EUR.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der an die Tradition der Stadtkirchengemeinde anknüpfen kann, sich gleichzeitig aber auch herausgefordert fühlt, neue Akzente und Impulse zu setzen. Dabei werden wir sie oder ihn als Kirchenvorstand gerne unterstützen und begleiten.

Weitere Informationen erteilt:

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

0,5 Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit an der Evangelischen Stadtkirche Darmstadt im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Die Stelle ist zunächst bis 31.12.2024 befristet. Eine Kombination mit der vorstehend ausgeschriebenen 0,5 Gemeindepfarrstelle in der Stadtkirchengemeinde ist möglich und gewünscht.

In der bei derzeit 162 000 Einwohnern weiter stark wachsenden Wissenschaftsstadt Darmstadt und für deren

Umland hat die Stadtkirchenarbeit die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und anderen Diensten und in Ergänzung zu ihnen Menschen verschiedener Generationen und Milieus mit spezifischen Angeboten anzusprechen und ihnen getreu dem Auftrag und Motto des Dekanats das Evangelium zu bezeugen und der Stadt Bestes zu suchen.

Die Stadtkirchenarbeit gliedert sich in zwei Arbeitsbereiche: die Stadtkirchenarbeit an der Stadtkirche (0,5 Pfarrstelle) und die Stadtkirchenarbeit im Ökumenischen Kirchenladen (derzeit 0,5 Pfarrstelle evangelisch in Zusammenarbeit mit einer 0,5 Stelle Pastoralreferent/in katholisch und einer 0,5 Stelle Sozialarbeiter/in). Die Arbeitsbereiche sprechen unterschiedliche Zielgruppen an und ergänzen sich. Die vier Eckpunkte von Stadtkirchenarbeit sind dabei präsent und sollen kontinuierlich weiterentwickelt werden: Dies gilt für Einkehr und interkulturelle Begegnung in beiden Arbeitsbereichen. Der Dialog mit den Künsten findet an der Stadtkirche statt, während die diakonische Präsenz vom Team des Kirchenladens wahrgenommen wird.

Ab 1. Januar 2020 wird es im Ökumenischen Kirchenladen evangelischerseits nur noch eine 0,5 Referent*innenstelle geben. Für die veränderte Situation wurde eine neue Konzeption der Stadtkirchenarbeit im Dekanat erarbeitet. Diese impliziert eine verstärkte Zusammenarbeit der Stadtkirchenarbeit an der Stadtkirche mit derjenigen im Ökumenischen Kirchenladen.

Die Kultur- und Stadtkirchenarbeit an der Stadtkirche Darmstadt möchte Menschen auch über den Einzugsbereich der Gemeinde und der Stadt hinaus ansprechen und ins Gespräch bringen. Mit Kirchenmusik, zeitgenössischer Kunst, Literatur, Jazz und neuen Gottesdienstformaten übernimmt die Stadtkirche eine eigenständige Rolle im kulturellen Leben der Stadt und öffnet sich auch für Menschen, die häufig nicht zu den üblichen Besucher*innen kirchlicher Veranstaltungen gehören. Auf diese Weise knüpft sie an die alte Funktion der Kirche als Kulturinstanz und Kulturmittlerin an.

Zugleich ist die Kirche als historische Sehenswürdigkeit im Zentrum der Stadt Darmstadt im Kontext der Darmstädter Landgrafen ein Darmstädter „Highlight“ und steht für Besichtigungen und Führungen zur Verfügung.

Das Konzept der Stadtkirchenarbeit lebt von der Verzahnung von Gemeinde- und Stadtkirchenarbeit. Die bisherige Doppelfunktion des Pfarramtsinhabers oder der Pfarramtsinhaberin in Gemeindepfarramt und Stadtkirchenarbeit mit je einer 0,5 Stelle soll möglichst beibehalten werden. (s. Ausschreibung der 0,5 Gemeindepfarrstelle in der Stadtkirchengemeinde).

Auch die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber der anderen 0,5 Gemeindepfarrstelle übernimmt einzelne Aufgaben in den o.g. Aufgabenfeldern. Die Stadtkirchenarbeit wird zudem von einem Team von zurzeit ca. 25 Ehrenamtlichen unterstützt.

Das Konzept der Stadtkirchenarbeit an der Stadtkirche umfasst bisher die folgenden Handlungsfelder:

- Neue Gottesdienstreihen
- Offene Kirche (Besichtigungen und Einkehr)
- Literaturreihen (Lyrische Matineen“ und „Literarischer Herbst“)
- Kunstausstellungen
- Jazzkonzerte
- Kirchenmusikalische Arbeit.

Die Stadtkirche verfügt seit vielen Jahrzehnten über eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit, die von einem hauptamtlichen A-Kirchenmusiker verantwortet wird. Der Chor der Stadtkirche, die Darmstädter Kantorei, zählt rund 120 Mitglieder aus der gesamten Region um Darmstadt und ist durch zahlreiche Konzertreisen auch in den Schwesterstädten und anderen europäischen Städten bekannt. Die Chorarbeit ist seit jeher ökumenisch offen.

Der Nachwuchspflege dient die Arbeit der Darmstädter Singschule, die derzeit in verschiedenen Gruppen vom Einschulungsalter bis zum Eintritt in den Erwachsenenchor rund 140 Kinder und Jugendliche zählt. Die kirchenmusikalische Arbeit ist sowohl Teil der Stadtkirchenarbeit als auch der Gemeindegemeinschaft, was sich in vielfältiger Kooperation zwischen Pfarramtinhaber oder Pfarramtinhaberin in beiden Funktionen und dem Kirchenmusiker ausdrückt. Der Arbeitsbereich ist offen für andere und neue Schwerpunkte in der Kulturarbeit. Die neue Stelleninhaberin oder der neuen Stelleninhaber soll das Konzept weiter entwickeln und eigene Akzente setzen können.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Gestaltung von Gottesdiensten und Predigtreihen
- Organisation und Moderation von Kulturveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising
- Konzeptionelle Entwicklung und Ausarbeitung der Programme
- Beratung der Programme mit dem Beirat für Stadtkirchenarbeit und
- Abstimmung mit der Inhaberin der anderen 0,5 Gemeindepfarrstelle und mit dem Kirchenmusiker an der Stadtkirche
- Verknüpfung des Programms der Stadtkirchenarbeit mit dem Programm der Stadtkirchengemeinde
- Begleitung und Förderung des ehrenamtlichen Helferinnen- und Helferkreises
- Kontaktpflege und Kooperation mit anderen Akteuren im Bereich kultureller Arbeit in der Stadt
- Theologische Reflexion und Weiterentwicklung der gemeinsamen Konzeption der Stadtkirchenarbeit, auch im fachlichen und persönlichen Austausch regionaler und bundesweiter Einrichtungen ähnlicher Art
- Kooperation mit der Stadtkirchenarbeit im ökumenischen Kirchenladen.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Dr. Ralf Köbler,
Vorsitzender des Stadtkirchenbeirats,
Tel.: Stadtkirchengemeinde – Gemeindebüro:
06151 44150
- Dekanin Ulrike Schmidt-Hesse,
Tel.: 06151 1362424
- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Frankfurt-Fechenheim, 1,0 Pfarrstelle I, Stadtdekanat Frankfurt am Main, Modus A

Zum zweiten Mal

Die Insel in der Großstadt

Wir sind eine aktive Gemeinde am östlichen Rand von Frankfurt. In unserem Stadtteil finden Sie die Nahtstelle zwischen einem kleinstädtischen Leben mit teilweise fast dörflichem Charakter und dem Puls der Großstadt. Die Nähe zur Europäischen Zentralbank und der Zuzug etlicher neuer Einwohnerinnen und Einwohner führen zu einer spannenden Dynamik. Fechenheim liegt an einem Landschaftsschutzgebiet am Main und in unmittelbarer Nähe zum aufstrebenden Offenbach.

Der Stadtteil ist durch den ihn umgebenden Mainbogen und am Rand befindliche Industrie- und Gewerbegebiete vom übrigen Frankfurt etwas abgetrennt. Durch diese Insellage fühlen sich die Menschen entsprechend sehr verbunden mit ihrem Stadtteil, in dem 18 500 Menschen mit über 105 verschiedenen Nationalitäten zusammenleben. Der Anteil der Evangelischen liegt bei 12,5 %.

Die räumliche Lage

Der in Fechenheim bogenartig verlaufende Main trennt Fechenheim im Osten von den Offenbacher Stadtteilen Bürgel und Rumpenheim und im Süden von Offenbach-Stadt ab. Im Norden bildet die A 66 die Grenze.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist aus dem Fischerdorf ein Industriestandort geworden. Die Siedlung nördlich der Hanauer Landstraße wuchs nach dem Krieg schnell, so dass 1960 aus der Melanchthongemeinde in Fechenheim-Süd die Glaubenskirchengemeinde in Fechenheim-Nord ausgegründet wurde, die etwas abseits vom südlichen Teil der Gemeinde liegt. Seit 2007 sind beide Gemeinden wieder vereint, und die beiden Standorte sind dabei erhalten geblieben. Inwieweit die Glaubenskirche im Norden mittelfristig noch versorgt werden kann, ist nicht absehbar. Im Süden bildet die Melanchthonkirche mit einem 2003 neu errichteten Gemeindezentrum ein sehr ansprechendes Ensemble.

Unser Gemeindeleben

Wir gestalten das Gemeindeleben zusammen mit den Menschen im Stadtteil. Eine Vielzahl Ehrenamtlicher ist engagiert. Der Kirchenvorstand setzt sich aus zwölf Personen zusammen, die in unterschiedlichen Schwerpunkten arbeiten.

Im Lauf der Zeit hat Fechenheim in seiner Entwicklung vom ehemaligen Fischerdorf über die Industrialisierung hin zu einem multikulturellen Stadtteil schon mehrfach starke Veränderungen erfahren. Seit dem vorletzten Jahrhundert erlebt der Stadtteil einen anhaltenden Zuzug von Neubürgern. Auf dem Weg hin zur Diaspora-Gemeinde ist ein fruchtbarer und guter Kontakt zu anderen Konfessionen und Religionen entstanden und für uns von zentraler Bedeutung geworden.

Drei Kindertagesstätten, die sich bis Ende 2018 in eigener Trägerschaft befinden und danach ins Diakonische Werk übergehen, werden weiterhin religionspädagogisch begleitet und behalten zahlreiche Schnittstellen zur Kirchengemeinde.

Eine wichtige Herausforderung ist für uns die Integration von Alt und Jung, Fechenheim-Nord und Fechenheim-Süd, Einheimischen und Zugezogenen.

Finanziell ist unsere Kirchengemeinde gut aufgestellt; wir unterhalten zwei Stiftungen. Zu den historischen Kostbarkeiten gehört ein bis ins 17. Jahrhundert zurückgehendes Archiv.

Erwartungen und Wünsche

Wir suchen eine integrative Persönlichkeit, die mit Leidenschaft gemeinsam mit uns die Herausforderung annimmt, die Zukunft unserer Gemeinde neu zu denken und zu gestalten.

Wir wünschen uns dafür eine Pfarrperson, die

- sich als Entwicklungs- und Prozessmotor versteht
- gemeinsam mit uns Perspektiven für das Gemeindeleben im Stadtteil entwickelt
- uns darin fördert, unser Selbstverständnis und unseren Auftrag lebendig zu halten
- die Vielfalt in unserem Stadtteil wahrnimmt
- den Dialog zu den verschiedenen Religionen und Konfessionen in Fechenheim verstetigt
- Raum für Begegnung schafft und
- Chancen zur Begegnung in Kasualpraxis und Seelsorge gerne wahrnimmt.

Wohnen

Für die Pfarrerin/den Pfarrer steht eine geräumige Dienstwohnung in der Nähe der Melanchthonkirche bereit. Der steuerliche Mietwert kann vor Ort erfragt werden. Die Wohnung befindet sich zurzeit in Renovierung und wird voraussichtlich ab Mitte 2019 zur Verfügung stehen. Für eine Übergangslösung ist gesorgt.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.ek-fechenheim.de. Weitere Auskünfte erteilen:

- Prodekanin Dr. Ursula Schoen,
Tel.: 069 21651222,
E-Mail: us@ev-dekanat-ffm.de
- Propst Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800,
E-Mail: propst.albrecht.rhein-main@ekhn-net.de
- Marion Kloster, Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Tel.: 0151 51888886,
E-Mail: Marion.Kloster.kirchengemeinde.frankfurt-fechenheim@ekhn-net.de

Idstein, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Rheingau-Taunus, Modus C

Zum zweiten Mal

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Kulturstadt unterm Hexenturm

Arbeiten und Wohnen in der Reformationsstadt Idstein

Idstein liegt verkehrsgünstig in Rheingau-Taunus-Kreis an der A3 Frankfurt-Köln. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Wiesbaden, Mainz, Frankfurt und der Flughafen schnell zu erreichen. Die ständig wachsende Stadt mit Fachwerkkern verfügt über ein großes Angebot an Einkaufsmöglichkeiten, behördlichen Einrichtungen, Facharztzentren und einer Klinik. Kindertagesstätten und alle Schul- und Förderschulformen sowie die Hochschule Fresenius sind neben zahlreichen Möglichkeiten der sportlichen und kulturellen Freizeitgestaltung vorhanden. Nähere Informationen unter www.idstein.de.

Das renovierte, gepflegte und großzügige Pfarrhaus (Baujahr 1925, 158 m², Mietwert 764,26 EUR) mit großem Garten und kleinem Teich liegt in einem ruhigen Wohngebiet (Güldenstück) ca. 800 Meter von Kirche und Gemeindehaus entfernt.

Prachtvolle Kirche, lebendige Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Idstein hat mit ihren ca. 4 400 Mitgliedern zwei Pfarrstellen mit getrennten Seelsorgebezirken. Die Pfarrstelle II ist ab sofort neu zu besetzen.

Die Unionskirche wurde 2017 komplett restauriert und zum Nationalen Denkmal erhoben. Durch die Feierlichkeiten anlässlich des 200. Jubiläums der „Nassauischen Union“ gewann sie 2017 eine noch größere Bedeutung für die Region und das Dekanat. Sie ist täglich von 9 bis 18 Uhr geöffnet und ist dadurch ein Ort gelebten Glaubens. Gegenüber der Kirche steht das Gemeindehaus, in dem sich das Gemeindebüro, ein zusätzliches Pfarrdienstzimmer und das Büro des Gemeindepädagogen befinden. Verschiedene Versammlungsräume unterschiedlicher Größe sind auf vier Ebenen verteilt.

Ein engagierter Kirchenvorstand, bestehend aus 14 gewählten Mitgliedern, gestaltet mit den Haupt- und Neben-

amtlichen sowie den Ehrenamtlichen das sehr lebendige Gemeindeleben. Zum hauptamtlichen Team gehören:

- Pfarrerin (Pfarrdienststelle 1)
- Dekanatskantor (100 % A-Stelle)
- Gemeindesekretärin (24 Stunden/Woche)
- Küsterin/Hausmeisterin (100%)
- Gemeindepädagoge (derzeit ist die Stelleninhaberin in Elternzeit).

Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft:

Vielfältige Gottesdienste

Wir feiern neben dem sonntäglichen traditionellen Gottesdienst um 10:30 Uhr, der von den Pfarrerinnen/den Pfarrern und dem Dekan im Wechsel gehalten wird, viele zielgruppenorientierte Gottesdienste. Am 1. Advent und Pfingstmontag finden ökumenische Gottesdienste mit der Pfarrei St. Martin statt, zu der gute Beziehungen bestehen. Im Seniorenheim „Am Schlossteich“ wird alle zwei Wochen abwechselnd mit der katholischen Gemeinde Gottesdienst gefeiert.

Herausragende Kirchenmusik

Durch die AKirchenmusikerstelle ist die Gemeinde musikalisch besonders breit aufgestellt und geprägt. Die Idsteiner Kantorei führt jährlich drei große Werke in der Unionskirche auf und gestaltet Kantaten- sowie Musikgottesdienste mit. Es gibt einen großen Gospelchor, einen Jugendchor, einen Kinderprojektchor sowie einen Posaunenchor.

Kinder- und Jugendarbeit

Die Gemeindepädagogenstelle wird derzeit je zur Hälfte vom Dekanat und der Kirchengemeinde finanziert. Die Kinder- und Jugendarbeit wird gegenwärtig von der Inhaberin der Pfarrstelle I unterstützt und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet.

Gesellschaftliche und diakonische Arbeit

Viele Menschen fühlen sich in unseren vielfältigen Gruppen und Kreisen zu Hause. Dazu gehören der Ruheständler- und Frauenkreis, der Besuchsdienstkreis und die Bibelstunden, die zweimal im Monat mit behinderten Erwachsenen stattfinden. Eine enge Partnerschaft besteht mit der Evangelischen Kirchengemeinde Moshi/Pasua in Tansania. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist eng, Kontakte mit der muslimischen Gemeinde werden ebenfalls gepflegt. Die Kirchengemeinde Idstein ist außerdem Mitglied im Netzwerk „Idstein bleibt bunt“, das sich den multikulturellen Entwicklungen in der Stadtgesellschaft widmet.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Bewährtes und Lokales würdigt
- Freunde auch an inklusiven Gottesdiensten hat
- gerne die Arbeit mit „Best Agern“ weiter entwickelt
- Freude an interner und externer Kommunikation besitzt

- gerne am Profil der Gemeinde mitwirkt
- sich darauf freut, die vielfältigen Aufgaben in einer lebendigen Gemeinde mit all ihren alltäglichen Herausforderungen partnerschaftlich zu bewältigen.

Was wir Ihnen bieten

- eine lebendige Gemeinde
- eine große Anzahl ehrenamtlicher Helfer
- die Möglichkeit, Freiräume zusammen mit dem offenen Kirchenvorstand zu erproben und eigene Akzente zu setzen
- eine l(i)ebenswerte Stadt mit offenen Menschen
- die wunderschöne, renovierte Unionskirche.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, erteilt nähere Auskünfte:

- Propst Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800,
E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

Mossau (pfarramtlich verbunden mit Güttersbach), 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Odenwald, Patronat der Grafen zu Erbach-Fürstenau

Zum wiederholten Mal

Haben Sie Lust auf's Landleben in einer Region, in die andere kommen, um Urlaub zu machen, gut zu essen, Sport zu treiben oder zu entschleunigen? Haben Sie ein Herz für bodenständige, heimatverbundene Menschen, bei denen Hilfsbereitschaft und dorfgemeinschaftlicher Zusammenhalt noch etwas zählen? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Wo wir sind

Eingebettet in die reizvolle Landschaft des Odenwaldes mit vielen Wäldern und schönen Tälern liegen direkt an Erbach und Michelstadt angrenzend unsere beiden Kirchengemeinden, Kirchengemeinde Mossau mit den Ortsteilen Ober- und Unter-Mossau sowie die Kirchengemeinde Güttersbach mit den Ortsteilen Hiltersklingen, Hüttenthal, Güttersbach und Olfen.

Unsere zwei selbständigen, aber pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden haben zusammen etwas über 1 400 Gemeindeglieder (ca. 840 in Güttersbach und ca. 580 in Mossau). In den zwei schönen kleinen Dorfkirchen werden abwechselnd die Sonntagsgottesdienste gehalten. Mossau, wie auch Güttersbach verfügen über jeweils eine Kirche aus dem 13. Jahrhundert, in Mossau die Johanniterkirche und in Güttersbach die Quellkirche.

Einmal monatlich findet evangelischer Gottesdienst im ortsansässigen Pflegeheim statt.

In Mossautal und Olfen leben viele herzliche und offene Menschen, von denen etliche im Vereinsleben engagiert sind, in den Dörfern sind noch einige haupt- und nebenberufliche Landwirte tätig. Viele Gemeindeglieder

pendeln zu ihren Arbeitsstätten in der näheren und ferneren Umgebung. Überregional bekannt ist die Brauerei „Schmucker“ mit Sitz in Ober-Mossau.

Mossautal verfügt über eine moderne KiTa mit einem großen Außengelände am Waldrand (Krippe und Kindergarten) sowie über eine einzügige Grundschule in einem, ebenfalls sehr schönen modernen Gebäude. Weiterführende Schulen (Gymnasium und Real- bzw. Gesamtschule) befinden sich in Erbach, Michelstadt und Beerfelden.

In der Gemeinde gibt es zwei Dorfläden, einen Metzger, sowie eine Bäckerei und eine Molkerei.

Mossautal hat außerdem eine Poststelle, eine Tankstelle, ein Freibad, mehrere Sport- und Spielplätze und Gaststätten.

Was wir Ihnen bieten

- Zwei engagierte Kirchenvorstände, die mit der Pfarrerin/dem Pfarrer zusammenarbeiten und offen sind für neue Wege und Ideen
- Eine kompetente Sekretärin
- Zwei kreative und einsatzfreudige Küsterinnen
- Mehrere freie Organisten
- Einen aktiven Kirchenchor in Güttersbach
- Je Teilgemeinde ein Hausmeister
- Zwei Pfarrhäuser/Gemeindehäuser, in denen sich jeweils Küche, Toilette und min. ein Gemeinderaum befinden
- Ein gut ausgestattetes gemeinsames Gemeindebüro im Pfarrhaus Ober-Mossau.

Ihre Dienstwohnung

Unsere beiden Pfarrhäuser verfügen jeweils über eine Dienstwohnung. Je nach Platzbedarf können Sie sich für eine der beiden entscheiden:

Im Güttersbacher Pfarrhaus eine 143 m²-Wohnung. Die Wohnung erstreckt sich über das gesamte 1. OG mit fünf Zimmern, Wohnküche, Küche und Bad. Hinzu kommen Ihr Amtszimmer und die Gemeinderäume im EG. Ein großer Garten mit Sitzplatz zur Mitbenutzung und ein Gartenhäuschen zur alleinigen Benutzung sind vorhanden.

Steuerwert: 458,46 EUR.

Wahlweise im Pfarrhaus Ober-Mossau 83,33 m² -Wohnung im 1. OG und Dachgeschoss mit vier Zimmern (incl. Amtszimmer), Küche, Bad und Gäste-WC. Großer Garten und Hof zur Mitbenutzung, Schuppen im Hof.

Steuerwert: 306,66 EUR.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- offen und herzlich auf die Menschen zugeht und Freude daran hat, in der dörflichen Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten
- ein Herz für die Seniorenarbeit hat
- Geburtstags-, Alten- und Krankenbesuche, sowie Seelsorge wahrnimmt

- sich darauf freut, gemeinsam mit Ehrenamtlichen eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Wir veranstalten besondere Gottesdienste gemeinsam mit den ortsansässigen Vereinen, der Grundschule, der bürgerlichen Gemeinde und zu Events der Schmucker-Brauerei.

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- KV-Vorsitzender Mossau Frank Stephan,
Tel.: 0175 1624649
- Dekan Dr. Karl-Heinz Schell,
Tel.: 06061 9697713
- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

Nochern, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Nassauer Land, Modus C

Zum zweiten Mal

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Auch wir sind eine Gemeinde im Wandel und suchen nach Wegen, unseren Glauben weiterhin lebendig und verantwortlich zu gestalten. Da wir aufgrund sinkender Gemeindezahlen der Reduktion unserer Pfarrstelle entgegensehen, ergreifen wir beherzt die Flucht nach vorne und schreiben schon jetzt eine 50%-Stelle aus.

Sollten Sie den Stellenanteil jetzt oder später aufstocken wollen, kann Ihnen das Dekanat Möglichkeiten anbieten.

Aber nun zu uns: Unsere Gemeinde besteht aus den Orten Nochern, Lierschied und Weyer mit 830 Gemeindegliedern. Sitz der Pfarrstelle ist Nochern. Die drei Dörfer liegen auf den Rheinhöhen des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, 4 km von St. Goarshausen und der Loreley entfernt. Gute Einkaufsmöglichkeiten gibt es in St. Goarshausen, Nastätten (15 km), Koblenz (30 km) und Wiesbaden/Mainz (60 km).

Direkt in Weyer ist unsere Kindertagesstätte, die Kindertagesstätte „Rasselbande“. Die Grundschule befindet sich in Dahlheim, eine Realschule plus in St. Goarshausen-Heide, eine Integrierte Gesamtschule in Nastätten und ein Gymnasium in St. Goarshausen. Zur Kindertagesstätte und allen Schulen gibt es gute Busverbindungen.

In jedem der drei Orte ist eine Kirche. Das Pfarrhaus befindet sich in Nochern. Die im Ober- und Untergeschoss des Pfarrhauses gelegene Pfarrwohnung verfügt über 5 ½ Zimmer, Küche, Bad und WC (129 m²). Der zu versteuernde Mietwert beträgt 350,00 EUR. Im Erdgeschoss liegen Pfarrbüro, Gemeinderaum, Aktenzimmer, Teeküche und WCs. Dazu gehört ein Garten, dessen Bewirtschaftung teilweise gemäß PfdWVO durch die Kirchengemeinde erfolgt. Ein schönes Gemeindehaus steht in Weyer zur Verfügung.

Unsere Kindertagesstätte in Weyer mit zwei Gruppen wird seit 2018 von den Evangelischen Kindertagesstätten in Dekanatsträgerschaft verwaltet. Die religionspädagogische Mitarbeit ist hier sehr erwünscht.

Der sonntägliche Gottesdienst findet im Wechsel jeweils in einem der drei Orte statt. Gottesdienste zu besonderen Anlässen, wie Erntedankfest, die Krippenspiele der Kinder am Heiligen Abend, Gottesdienste im Grünen, Gospelgottesdienste, Weltgebetstag, Gründonnerstags-Feierabendmahl, Konfirmationsjubiläen und Feste der Ortsvereine, werden in der Regel von einem Kirchenchor und/oder Posaunenchor mitgestaltet.

Kirchenmusik, insbesondere Chorarbeit, ist in unserer Gemeinde sehr wichtig.

Der Frauenkreis kommt einmal im Monat im Wechsel in den drei Orten zusammen.

Unser Besuchsdienst unterstützt Sie bei den Geburtstagsbesuchen in allen drei Orten. Weitere ehrenamtlich Mitarbeitende engagieren sich in verschiedenen Bereichen. In der Gemeinde arbeiten nebenberuflich eine Gemeindesekretärin (4 Wochenstunden), drei Küsterinnen, vier Chorleitungen und eine Reinigungskraft.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- das Evangelium lebensnah und anschaulich weitergibt
- mit den Menschen in unserer Gemeinde lebt und auf sie zugeht
- der/dem die Seelsorge im Alltag wie in Krisensituationen am Herzen liegt
- sich in eine gewachsene Dorfgemeinschaft mit ihren Traditionen auch Neues einbringt
- Freude an der religionspädagogischen Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden hat, ggf. auch nebenamtlich an einer der Schulen
- die Kirchenmusik gerne unterstützt.

Uns als Kirchenvorstand liegen der Erhalt und die Weiterentwicklung unserer dörflichen Kirchengemeinde sehr am Herzen.

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung!

Bei Rückfragen steht zur Verfügung:

- Propst Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz,
Evangelische Propstei Rheinhessen und Nassauer Land,
Tel.: 06131 31027,
E-Mail: ev.propstei.rheinhessen.nassauerland@ekhn-net.de.

Rod am Berg, Dekanat Hochtaunus, 0,5 Pfarrstelle, Modus A

Zum zweiten Mal

Der Ort und die Lage

Unsere Kirchengemeinde liegt in ländlicher Gegend inmitten der schönen Natur des Hochtaunus.

Sie gehört mit dem Ortsteil Rod am Berg und dem Neubaugebiet „Hochwiese V“ zur Stadt Neu Anspach, mit den WeiltalDörfern Hunoldstal, Brombach und Dorfweil zur Gemeinde Schmitten.

- Neu Anspach verfügt über eine gute Infrastruktur mit Bahnanschluss, Autobahnanbindungen, vielen Einkaufsmöglichkeiten und hat vor Ort und im Umkreis nicht nur für Jugendliche vielfältige Angebote. Dazu gehören zum Beispiel Kino, Musikschulen, Malkurse, Schwimmbäder, Sportvereine oder der Hessenpark
- Alle Arten von Schulen, insbesondere auch weiterführende Schulen, befinden sich in kurzer Entfernung
- Ein reiches Kulturangebot garantiert die Umgebung mit Usingen, Bad Homburg und Frankfurt
- Zu den Vorzügen der Gegend gehört auch eine homogene Sozialstruktur.

Kirchen und Pfarrhaus

- Unsere Gemeinde hat rund 1 000 Mitglieder, zwei schöne Kirchen in gutem Zustand und eine finanziell solide Grundlage
- Die Kirche in Rod am Berg (14. Jh.) wurde 1980/82 durch ihre Umgestaltung zu einem „Haus der Gemeinde“, sie ist zugleich Gotteshaus und Gemeindehaus
- Die hübsche Kirche in Dorfweil stammt aus dem Jahr 1906
- Das Pfarrhaus in Rod am Berg wurde ebenfalls 1906 erbaut und wurde nach modernen Gesichtspunkten renoviert. Außer dem Dienstraum hat es für den Privatbereich 160 m² Wohnfläche, 6 Zimmer, Küche, Bad und ein großes Grundstück. Der Mietwert liegt bei ca. 480,00 EUR.

Unsere Gemeinde

- Unser Gemeindeleben ist lebendig und durch Vielfalt unterschiedlicher Gottesdienste gekennzeichnet. In der Regel finden die Gottesdienste in Rod am Berg wöchentlich und in Dorfweil 14-tägig statt. Für die Gottesdienste stehen unter anderem auch Prädikanten und Lektoren zur Verfügung
- Es gibt zwei Singkreise (in Dorfweil und Rod am Berg) sowie einen Frauenkreis; Kindertage, Krippenspiele und Projekte wie „offene Kirche“ und „Lichtgänger“ im Advent werden von weiteren Ehrenamtlichen organisiert
- Gute ökumenische Zusammenarbeit besteht mit der methodistischen Gemeinde Brombach sowie der katholischen Gemeinde Schmitten

- Innerhalb der evangelischen Nachbarschaftsregion Anspach, Hausen, Westerfeld und Arnoldshain finden gemeinsame Gottesdienste statt, wie zum Beispiel die Sommerkirche in den Sommerferien
- Seit zwei Jahren gestaltet die Kirchengemeinde Rod am Berg die Konfirmandenarbeit zusammen mit der Kirchengemeinde Anspach
- Die Begleitung der Jugendlichen durch eine Gemeindepädagogin soll zukünftig erweitert werden
- Mit der nachbarlichen Pfarrstelle in Hausen/Westerfeld teilen wir uns ein gut funktionierendes Sekretariat.

Unsere Pfarrerin/Unser Pfarrer wird unterstützt von zwei nebenamtlichen Organisten, zwei Küsterinnen, einer Sekretärin (Teilzeit) und vor allem auch von einem unkomplizierten und kooperativen Kirchenvorstand mit insgesamt zehn Mitgliedern.

Wir freuen uns auf Sie

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer mit authentischem Auftreten, weltoffen und kontaktfreudig, auf die Menschen zugehend und sie seelsorgerlich begleitend.

Wir möchten, dass Sie Freude haben

- in unserer ländlichen Umgebung zu leben und aktiv das Gemeindeleben mitzugestalten
- in unterschiedlichen Gottesdienstformen Gottes Wort zeitgemäß und überzeugend, auf Grundlage einer lebensnahen Theologie, zu verkündigen
- auch eigene Schwerpunkte in der Gemeinde zu entwickeln.

Wir sind uns dessen bewusst, dass wir eine halbe Stelle ausschreiben und wollen gemeinsam mit Ihnen klären, wie wir diesen Modus für beide Seiten zufriedenstellend realisieren.

Willkommen in Rod am Berg!

Ihre Ansprechpartner:

- Kirchenvorstand:
Bettina Vogelsberger,
Tel.: 0172 6955632,
- Dekanat:
Dekan Michael Tönges-Baugart,
Tel.: 06172 308815,
E-Mail: michael.toenges.dek.hochtaunus@ekhn-net.de
- Propstei:
Propst Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800,
E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

Selters, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Westerwald, Modus A

Stadt kann jeder, Land muss man wollen – Kleinstadt ist perfekt!

Die evangelische Kirchengemeinde Selters sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder auch gerne ein Pfarrerehepaar, welches sich unserem Leitmotto

„Mensch sein – Glauben leben“ anschließen kann und die Umsetzung mitträgt.

Der Ort

Die Stadt Selters ist ein beliebter Wohnort im unteren Westerwaldkreis. Sie zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur vor Ort, wie Kindergärten, Grund- und weiterführenden Schulen, einem Krankenhaus, einem Seniorenzentrum, Ärzten, Apotheken, zahlreichen Geschäften, als auch dem Sitz der Verbandsgemeinde aus. Ein evangelisches Gymnasium befindet sich in einer Nachbarstadt.

Außerdem liegt die A3 in unmittelbarer Nähe, die Städte Montabaur (mit ICE Bahnhof) und Koblenz sind gut und schnell erreichbar.

Neben der evangelischen gibt es sowohl eine katholische, eine türkisch-islamische (DITIB) und eine Gemeinde der Zeugen Jehovas.

Gebäude

Zur Kirchengemeinde gehören die Kirche, das Pfarrhaus, die Kindertagesstätte und das Gemeindehaus.

Die Kirche befindet sich im Ortskern und wurde 1839-1842 erbaut. Das helle und freundliche Gebäude bietet bis zu 250 Sitzplätze. Umfangreiche Außenrenovierungsmaßnahmen werden zurzeit abgeschlossen.

Das bestehende Pfarrhaus ist nicht bezugsfertig. Der Kirchenvorstand erarbeitet derzeit ein Gebäudekonzept. In jedem Fall müssen zunächst von der Kirchengemeinde angemietete Räumlichkeiten bezogen werden, die in Absprache mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer gesucht würden. Der zu versteuernde Mietwert kann danach seitens des Kirchenvorstandes ermittelt werden.

Die dreigruppige Kindertagesstätte Plumpaquatsch, umgeben von einem schönen Außengelände, liegt direkt neben dem Gemeindehaus.

Die evangelische Kirchengemeinde und das Gemeindeleben

Die Kirchengemeinde ist im Ort integriert. Sie zeichnet sich durch ein vielfältiges und modernes Gemeindeleben aus. Die Anzahl der ca. 1 500 Gemeindeglieder ist seit Jahren stabil.

Die Hälfte der Gemeindeglieder stammt aus Selters, die andere aus den umliegenden Ortsgemeinden: Breitenau, Deesen, Wittgert, Oberhaid, Ellenhausen und Sessenhausen.

Selters ist einziger Predigtort. Regelmäßig finden sonntags um 10 Uhr, einmal monatlich samstags um 18 Uhr Gottesdienste statt. Die Samstagabend-Gottesdienste

zeichnen sich überwiegend durch besondere Schwerpunkte/Themen aus.

Es besteht ein enger Kontakt zur katholischen Pfarrgemeinde, als auch zur Stadt Selters.

Die evangelische Kirchengemeinde unterhält regelmäßig unterschiedliche Angebote:

- fairSteh-Café
- Kinderkirche – KiKi
- FrauenZimmer
- Singkreis
- Besuchsdienst zu Geburtstagen
- Gemeindebrief und Homepage
- Kindertagesstätte.

Die Kindertagesstätte Plumpaquatsch ist ebenso in die Gemeinde integriert. Es wird ein sehr enger Kontakt zu den Eltern gepflegt, ein Elternkaffee ist hierfür nur ein Beispiel. Vielen Kindern und Eltern wird die Einrichtung so zur zweiten Heimat. Das aktive und motivierte Team trägt dazu bei, die Konzeption für die Kinder und Eltern weiter zu entwickeln. Die Kindertagesstätte wurde für ihre Arbeit im „Zentrum Bildung“ als Vorzeige-Kita dargestellt.

Zum Team der nebenberuflichen Mitarbeiter gehören eine hochmotivierte und sehr zuverlässige Pfarramtssekretärin, ein Organist, eine Chorleiterin, ein Küster und eine „Reinigungsfee“.

Der motivierte zehnköpfige Kirchenvorstand leitet aktiv und verantwortungsbewusst in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer die Gemeinde. Der Vorsitz wird seit Jahren ehrenamtlich geführt und ist so weiter geplant.

Das Logo „Mensch sein – Glauben leben“ wurde in einem längeren Prozess vom Kirchenvorstand erarbeitet. Ein entsprechendes Logo dazu entwickelt.

Es gibt derzeit einen Kindergarten-, Bau- und einen Finanzausschuss. Die Redaktion des Gemeindeheftes wird vom Kirchenvorstand und Sekretärin unterstützt.

Was wir planen

- mit Ihnen laufende Bauprojekte abzuschließen
- die Erarbeitung des Betasiegels für die Kindertagesstätte
- Realisierung eines ökumenischen Pfarrbüros.

Über wen wir uns freuen

Wir freuen uns über offene Persönlichkeiten, die genauso wie wir bereit sind, Ökumene zu pflegen und weiter zu entwickeln, mit dem Kirchenvorstand im lebendigen Austausch stehen und sich an der Fortentwicklung der Gemeindekonzeption beteiligen wollen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Homepage der Kirchengemeinde www.ev-kirche-selters.de und www.evangelischimwesterwald.de.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Dekan Dr. Axel Wengenroth,
Neustrasse 42,
56457 Westerburg,
Zentrale: Tel.: 02663 9682-0,
Durchwahl: Tel.: 02663 9682-40,
E-Mail: axel.wengenroth.dek.westerwald@ekhn-net.de
- Pröpstin Annegret Puttkammer,
Ev. Propstei Nord-Nassau,
Am Hintersand 15,
35745 Herborn,
Tel.: 02772 5834-100
- Ansprechpartnerin seitens des Kirchenvorstandes,
Pfarrerin Swenja Müller (Vakanzvertreterin),
Tel.: 02626 9255678.

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die 1,0 Pfarrstelle

einer Referentin/eines Referenten im Referat Personalservice Pfarrdienst

ab sofort zu besetzen. Die Ausschreibung erfolgt zum wiederholten Mal.

Zum Aufgabenbereich gehören u. a.:

- Begleitung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, einschließlich der Berufung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer auf Lebenszeit
- Zuständigkeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die für einen Dienst außerhalb der EKHN beurlaubt, abgeordnet oder versetzt werden
- Begleitung der Besetzung und der Personalservice von gesamtkirchlichen Pfarrstellen und der Erfassung von Daten in einem Personalwirtschaftssystem (Personal Office)
- Verantwortung für die Anfragen, sowie die Vorbereitung und Durchführung des Bewerbungs- und Sonder-Übernahmeverfahrens für Pfarrerrinnen und Pfarrern aus anderen Kirchen
- Beratung und Genehmigung von Mutterschutz und Elternzeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer
- Mitwirkung bei der Beratung von pfarrdienstrechtlichen und pfarrstellenrechtlichen Angelegenheiten
- Mitarbeit an der theologischen Erarbeitung und Auswertung von fachspezifischen Themen, das Pfarramt und den Pfarrdienst betreffend.

Nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit beiden Examina in Evangelischer Theologie und mehrjähriger Berufserfahrung im Pfarrdienst werden folgende Qualifikationen vorausgesetzt:

- Erfahrung in Personalführung
- Kompetenz in Gesprächsführung

- Teamfähigkeit
- Rollenfestigkeit im Spannungsverhältnis persönlicher Bedürfnisse und dienstlicher Erfordernisse
- Ein hohes Maß an Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Reflexion und Mitgestaltung theologischer Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich der Zukunft und der Qualitätssicherung des Pfarrdienstes
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und administrativer Umsetzung
- Gute EDV-Kenntnisse.

Aufgabenzuschnitt und Zuständigkeiten der Referentin/ des Referenten werden mit der Leiterin des Referates abgestimmt. Aufgabenzuschnitt und Zuständigkeiten können sich im Zuge der Weiterentwicklung gesamtkirchlicher Organisationsstrukturen ändern.

Die Beauftragung erfolgt für sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrbesoldung mit Zulage nach A 14 BBesG.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen und Männer gleichermaßen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

- OKR Jens Böhm,
Leiter des Dezernates 2 – Personal
Tel.: 06151 405374.

0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge beim Evangelischen Dekanat Wetterau

(50 %-Stelle, zunächst befristet bis 31. Dezember 2024)

Besetzung durch die Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Im Evangelischen Dekanat Wetterau soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle mit regionaler Anbindung für Notfallseelsorge besetzt werden. Der Aufgabenbereich umfasst das Einzugsgebiet der Leitstelle Wetterau und den darin vertretenen Hilfsorganisationen: Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienste und Polizei.

Derzeit engagieren sich aktiv in der Notfallseelsorge Wetterau 22 nichtordinierte und ordinierte Seelsorgerinnen und Seelsorger beider Konfessionen. Durchschnittlich sind 140 Alarmierungen durch die Zentrale Leitstelle pro Jahr zu verzeichnen.

Die Notfallseelsorge Wetterau ist eine Einrichtung der evangelischen Dekanate Büdinger Land und Wetterau sowie der katholischen Dekanate Wetterau-Ost und -West. Federführendes Dekanat auf evangelischer Seite ist das Dekanat Wetterau.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Fachliche Leitung des Notfallseelsorgeteams (ökumenische Sprechergruppe)
 - regelmäßige Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Notfallseelsorge in der Wetterau des Bistums Mainz
 - Organisation und Verwaltung der Notfallseelsorge in den Bereichen Logistik und Ausrüstung
 - Leitungsfunktion bei größeren Schadensereignissen
 - Verantwortung der Rufbereitschaft. Die Koordination der Rufbereitschaft erfolgt durch eine Sekretärin, die mit 12 Stunden/Monat für die Notfallseelsorge Wetterau tätig ist
 - Übernahme von Diensten in der Rufbereitschaft im Umfang von maximal sechs Wochen/Jahr
 - Fachliche und seelsorgliche Begleitung von Mitarbeitenden in Einzel- und Gruppenbegegnungen
 - Kontaktpflege zu der Leitstelle und zu den Rettungsorganisationen, Polizei und Feuerwehr zwecks Förderung der Zusammenarbeit
 - Gestaltung des spirituellen Angebots für Rettungskräfte und Notfallseelsorgende (Jahresgottesdienst/ Blaulichtgottesdienst)
 - Vertretung der Notfallseelsorge in der Öffentlichkeit
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Notfallseelsorge
 - Das Werben neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen mit dem Beauftragten für Notfallseelsorge in der Wetterau des Bistums Mainz
 - Vertretung der ökumenischen Notfallseelsorge-Arbeit in den beteiligten Dekanaten
 - Mitarbeit im Konvent für Notfallseelsorge in der EKHN
 - Organisation der Supervision für das Team
 - Mitarbeit in Fortbildungsmaßnahmen des Zentrums Seelsorge und Beratung zum Thema Notfallseelsorge. Hierfür erfolgt eine Beauftragung durch die Kirchenleitung. Eine Supervisions-Ausbildung ist nicht zwingend erforderlich.
 - Theologische Reflexion der Arbeit, Konzeptentwicklung und Planung.
 - Auf Anfrage: Planung, Organisation und Durchführung von Schulungsangeboten für Rettungsorganisationen
 - Auf Anfrage: Organisation der Einsatznachorge für Rettungskräfte
- Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:
- Hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
 - Leitungskompetenz
 - Teamfähigkeit
 - Kenntnis über Struktur und Arbeitsweise der Hilfsorganisation

- Ein Grundkurs in Notfallseelsorge
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge
- Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann in begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.
- Der Wohnort ist im Wetteraukreis zu wählen.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante Leitungsaufgabe in einem jungen und dynamischen Seelsorgebereich
- Fachliche Unterstützung durch den Beirat der Notfallseelsorge und den Beauftragten für Notfallseelsorge der EKHN
- Einen kollegialen Austausch im Konvent für Notfallseelsorge in der EKHN
- Unterstützung durch eine Sekretärin (12 Stunden/Monat).

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekan Volkhard Guth, Tel.: 06031 1615410
- OKR Christof Schuster, Tel.: 06151 405-431
- Pfarrer Dr. Dr. Raimar Kremer, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 1629-53.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach sucht **ab 1. März 2019**

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker

(100 %-Stelle)

für eine hauptberufliche B-Stelle.

Die 100 %-Stelle gliedert sich in einen 0,5 Auftrag im Dekanat mit einem klassischen Schwerpunkt und einen 0,5-Auftrag in der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde Biedenkopf

Das Dekanat bietet Ihnen:

- Künstlerische und konzeptionelle Zusammenarbeit im kirchenmusikalischen Team des Dekanats (1 Dekanatskantor, 1 Kirchenmusikerin mit poplarmusikalischem Schwerpunkt)
- einen motivierten kirchenmusikalischen Ausschuss
- eine von der Synode verabschiedete Konzeption für die Kirchenmusik im Dekanat
- Offenheit für Ihre selbst gesetzten Schwerpunkte zur Ausgestaltung der Stelle

- ein transportables Positiv mit 5 Registern von Döring
Zu Ihren Aufgabengebieten im Dekanat gehören:

- Gewinnung und Ausbildung kirchenmusikalischer Nachwuchskräfte
- Fachliche Beratung der Gemeinden
- Vernetzung der nebenamtlichen Kirchenmusiker*innen
- Leitung der Dekanatskantorei und ggf. weiterer dekanatsübergreifender Instrumentalgruppen und Chöre
- Öffentlichkeitsarbeit für den kirchenmusikalischen Bereich in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats
- Gestaltung von Konzerten und größeren Werken der Kirchenmusik

Im Dekanat sind zwei weitere B-Kirchenmusikerstellen besetzt, die durch die zu besetzende Kirchenmusikerstelle sinnvoll ergänzt werden sollen. Eine gute Zusammenarbeit, u. a. bei Dekanatsveranstaltungen, setzen wir voraus. Das Dekanat zeichnet sich durch eine große musikalische Vielfalt mit mehr als einhundert engagierten nebenamtlichen und ehrenamtlichen Musiker*innen im gesamten Spektrum gelebter Spiritualität.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine für die Belange der Kirchenmusik aufgeschlossene Gemeinde und einen engagierten Kirchenvorstand
- ein Team von Haupt- und Ehrenamtlichen, dem die Musik aller Stilrichtungen wichtig ist
- eine historische Stadtkirche mit ca. 450 Sitzplätzen und guter Akustik und Weigle-Orgel mit 29 Registern, Baujahr 1979
- Eine alte Hospitalkirche mit ca. 80 Sitzplätzen und einer Böttner-Orgel mit 19 Registern (Baujahr 1976)
- umfangreiches Notenmaterial für Chor und Bläserkreis
- geeignete Proben- und Lagerräume sowie zahlreiche Instrumente und Technik (E -Piano und Cembalo in der Stadtkirche, Klavier im Gemeindehaus, Sakral-Keyboard in der Hospitalkirche)

Zu Ihren Aufgabengebieten in der Kirchengemeinde Biedenkopf:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (durchschnittlich an zwei Sonntagen im Monat) in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen
- Aufbau musikalischer Arbeit/eines projektbezogenen Chores innerhalb der Gemeinde mit einem großen Stamm an engagierten Musikerinnen und Musikern
- Ansprechpartner für Konzerte und musikalische Veranstaltungen der Kirchengemeinde, auch mit Durchführung eigener Konzerte
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Blechbläser-Arbeit sind wünschenswert

Die Kirchengemeinde Biedenkopf hat ca. 3.000 Gemeindeglieder, 2 hauptamtliche Pfarrer*Innen, einen Küster/Hausmeister, einen Gemeindegemeindegliederssekretär und eine große Vielfalt an ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Biedenkopf (6.000 Einwohner in der Kernstadt) ist an der oberen Lahn gelegen in einer landschaftlich reizvollen, waldreichen Gegend, unweit der Universitätsstadt Marburg. Alle Schularten sind vorhanden Grund-, Haupt- und Realschule sowie Gymnasium (Schwerpunkt Musik), berufliche Schulen mit Fachoberschule und eine Außenstelle der Technischen Hochschule Mittelhessen. Zum Ort gehören drei Kindertagesstätten, Ärzte vieler Fachrichtungen und ein Krankenhaus. Eine gute kommunale Infra- und Einkaufsstruktur zeichnen den Ort aus.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und der Nachweis eines Praktikums nach § 5 KMusG bzw. Berufserfahrung. Die Vergütung erfolgt nach KDO E 9 (<http://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497#s52510092>)

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekan Andreas Friedrich, Tel.: 06464 27710-0, E-Mail: andreas.friedrich.dek.biedenkopf-gladenbach@ekhn-net.de
- Pfarrerin Natascha Reuter, Tel.: 06461 2580 E-Mail: natascha.reuter.kgm.biedenkopf@ekhn-net.de
- Propsteikantorin Petra Denker, Tel.: 02771 8018818 E-Mail: petra.denker.dek.dill@ekhn-net.de

Weitere Informationen über das Dekanat Biedenkopf-Gladenbach finden Sie unter www.dekanat-big.de bzw. über die Kirchengemeinde unter: www.ev-kirche-biedenkopf.de.

Die Vorstellungstermine sind geplant für den 24. Januar 2019 (nachmittags, Gespräch) sowie für den 22. Februar 2019 (Nachmittag u. Abend, praktischer Teil).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. Dezember 2018 an das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Im Grund 4, 35239 Steffenberg.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF zusammengefasst an: ev.dekanat.biedenkopf-gladenbach@ekhn-net.de

Das Evangelischen Dekanat Wiesbaden sucht **zum 1. Januar 2020**

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker

(100 %-Stelle)

für eine hauptberufliche A-Stelle in der Lutherkirche.

Im Evangelischen Dekanat Wiesbaden mit ca. 83 000 Evangelischen gestalten derzeit acht hauptberufliche und zahlreiche nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine reichhaltige musikalische Landschaft.

Die Lutherkirche ist eine der großen Innenstadtkirchen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ein herausragender kirchenmusikalischer Schwerpunkt. Die Gemeinde hat etwa 3 600 Mitglieder und wird von 2,0 Pfarrstellen versorgt. Die Lutherkirche, erbaut von Friedrich Pützer im ausgehenden Jugendstil, ist ein Baudenkmal von überregionaler Bedeutung und hat ca. 1 150 Sitzplätze.

Der Bachchor Wiesbaden ist als großer Konzertchor mit jährlich drei Oratorienaufführungen und einem a-cappella-Konzert fest im Kulturleben Wiesbadens verankert. Der Chor zählt etwa 120 Sängerinnen und Sänger und gliedert sich in einen großen Chor und einen Kammerchor. Neben den großen Werken Bachs stehen immer wieder auch wenig bekannte Werke bis hin zu Uraufführungen auf dem Programm.

Die stark gewachsene Kinder- und Jugendkantorei ist heute als „Evangelische Singakademie Wiesbaden“ an der Lutherkirche beheimatet. Hier singen ca. 220 junge Sängerinnen und Sänger, betreut von einem Team aus zwei weiteren Chorleiter*innen (insgesamt eine 75 %-Stelle), Stimmbildner*innen und einer hauptamtlichen Geschäftsführung (25 %-Stelle).

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Vielfältige musikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Leitung des Bachchores und des Kammerchores
- künstlerische und organisatorische Leitung der Ev. Singakademie Wiesbaden
- Orgelkonzerte

Wir bieten Ihnen:

- Zwei große Orgeln (Walker 1911, restauriert 1987/2011, III/50, auf der vorderen Sängerbühne und Klais 1979, III/44, auf der hinteren Empore) sowie ein Truhenpositiv (Jann)
- Drei Flügel (2 Bösendorfer, 1 Yamaha)
- Reichhaltige Notenbibliothek
- Eigenes Büro

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

Eine gewinnende, hochrangige Künstlerpersönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung, die die verantwortungsvolle und qualifizierte Weiterführung der musikalischen Arbeit an der Lutherkirche garantiert. Erwartet wird ein hohes Maß an Teamfähigkeit und die ausgewiesene Fähigkeit, auch mit Orchestern und Solisten auf hohem Niveau erfolgreich zu arbeiten.

Eine kreative Programmgestaltung und Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen soll als Teil der Verkündigung Menschen aller Altersstufen ansprechen und vielen Menschen die Mitwirkung ermöglichen.

Leistungsfähige Förderkreise unterstützen die künstlerische Arbeit.

Die Vergütung richtet sich nach der KDO EKHN, Vergütungsgruppe E 11.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekan Dr. Martin Mencke, Tel.: 0611 73424210
- Pfarrerin Ursula Kuhn, Tel.: 0611 89067326
- Kantor Jörg Endebrock, Tel.: 0611 89067313
- LKMDin Christa Kirschbaum, Tel.: 069 71379130
- Propsteikantor Clemens Bosselmann, Tel.: 0611 23858381

Informationen über die Kirchenmusik an der Lutherkirche erhalten Sie im Internet unter www.lutherkirche-wiesbaden.de.

Die Vorstellungsgespräche sind vorgesehen für den 19. März 2019, die musikalischen Vorstellungen für den 2./3. Mai 2019.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2019 an das Evang. Dekanat Wiesbaden, zu Händen von Dekan Dr. Martin Mencke, Schlossplatz 4, 65183 Wiesbaden.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF zusammengefasst an: ev.dekanat.wiesbaden@ekhn-kv.de.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht für ihr Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg/Westerwald (Ganztagsschule) eine Lehrkraft (m/w/d) als

**zweite Stellvertreterin des Schulleiters/
zweiten Stellvertreter des Schulleiters.**

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat ca. 20 000 Einwohner und liegt im landschaftlich schönen Westerwald. Als Kurstadt bietet Bad Marienberg ein angenehmes Lebensumfeld. Kirchlich gehört Bad Marienberg zum Dekanat Westerwald in der Propstei Nord-Nassau. Das 2005 gegründete Evangelische Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft ist eine Ganztagsschule in verpflichtender Form und steht in unmittelbarer Nachbarschaft des kommunalen Schulzentrums Bad Marienberg (Realschule plus, Grundschule und Schule für Lernhilfe). Es ist integraler Teil dieses Zentrums.

Wir suchen eine Leitungskraft,

- die die Bereitschaft hat, Führungsverantwortung zu übernehmen
- die ein überdurchschnittliches Engagement zeigt
- die sich flexibel auf wechselnde Aufgaben und Anforderungen einlässt
- die eine hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit besitzt
- die innovative pädagogische Arbeit im Evangelischen Gymnasium fördert und unterstützt
- die sich mit dem in der Konzeption angelegten evangelischen Profil der Schule identifiziert, dieses umsetzt und die diakonische Profilierung nachhaltig prägt und evaluiert.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Lehramt für Gymnasium (Erstes und Zweites Staatsexamen) und Leitungserfahrung in der Schule.

Bewerberinnen und Bewerber mit naturwissenschaftlichen und/oder mathematischen Lehrerlaubnissen werden bei gleicher Eignung bevorzugt übernommen.

Die Besoldung erfolgt nach A 15 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD bzw. E 14 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2018 an die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Referat Personalservice Gesamtkirche, Postfach, 64276 Darmstadt.

Es liegt eine besondere Stellenanforderung vor, die Sie von Herrn Oberkirchenrat Pfarrer Sönke Krützfeld (Tel. 06151 405-233) oder Herrn OStD i. K. Dirk Weigand (Tel. 02661 9808712) erhalten können.

